

2025

Verein Programmers Alliance
Switzerland (PAS)



**Programmers
Alliance**
SWITZERLAND

Ylli Kolgeci & Bajram Kolgeci

PAS

22.11.2025

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Programmers Alliance Switzerland (PAS)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung, Förderung und Unterstützung junger Entwicklerinnen und Entwickler in der Schweiz. Er schafft einen verlässlichen Rahmen, in dem Wissen weitergegeben, gemeinsame Projekte realisiert und fachliche Fähigkeiten gezielt ausgebaut werden.

Der Verein fördert insbesondere das Programmieren von Anwendungen und Websites. Dies umfasst sowohl die technische Weiterbildung der Mitglieder als auch die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit Auftraggebern. Die daraus erzielten Einnahmen fliessen in die Vereinskasse und werden für Forschung, Entwicklung sowie die Erweiterung des vereinsinternen Wissensstandes eingesetzt.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Er dient dem Interesse der Auftraggeber im Rahmen eines verantwortungsvollen und strukturierten Wissensmanagements. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Austausch der Mitglieder und die Vereinstreffen finden sowohl an wechselnden physischen Orten als auch auf digitalen Plattformen (z. B. Discord) statt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt derzeit CHF 20.– pro Jahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die erste Erfahrungen in der IT-Umsetzung besitzen oder sich der Entwicklung von Anwendungen und Websites widmen. Die

Mitgliedschaft richtet sich insbesondere an junge Entwicklerinnen und Entwickler. Juristische Personen können als Passiv- oder Gönnermitglieder aufgenommen werden.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder verfügen über Stimmrecht. Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Angebote und Tätigkeiten des Vereins nutzt und sich aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Aktivmitglieder:

programmieren im Rahmen des Vereins und bringen ihr Wissen ein,

profitieren von den Angeboten des Vereins,

können an vom Verein organisierten Events, Workshops und Hackathons teilnehmen,

können an Vereinstreffen teilnehmen und sich aktiv einbringen.

4.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Passivmitglieder:

können den Verein finanziell sowie durch Rückmeldungen und Anregungen unterstützen,

können an Vereins-Events, Workshops und Hackathons als Gäste oder Zuschauer teilnehmen,

wirken jedoch nicht aktiv an der Projektumsetzung mit.

4.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht.

4.4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder leisten einen Jahresbeitrag mindestens in der Höhe desjenigen der Aktivmitglieder. Natürliche Personen verfügen über Stimmrecht; juristische Personen besitzen kein Stimmrecht.

4.5 Eintritt

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstoss gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder

- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen & Beratung
- c) Weitere Ressorts nach Bedarf

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung oder wenn dies behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.11.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Ort: Aarau

Datum: 22.11.2025

Unterschriften:

Präsident – Ylli Kolgeci  _____

Kassier – Bajram Kolgeci  _____